



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2010

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners (<i>Lymantria dispar</i>) und des Eichenprozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken, Gz. 11-7833.00-2/07, der Regierung von Mittelfranken, Gz. 10-7833.1-2/04, der Regierung von Oberfranken, Gz. 10-7833-1/04 vom 16. Dezember 2009	2
Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister, Kehrbezirksausschreibung vom 23. Dezember 2009	4
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 9. Dezember 2009	5
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“ - Genehmigung	5
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	6

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners (*Lymantria dispar*) und des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*)

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken, Gz. 11-7833.00-2/07, der Regierung von Mittelfranken, Gz. 10-7833.1-2/04, der Regierung von Oberfranken, Gz. 10-7833-1/04 vom 16. Dezember 2009

Die Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken, Oberfranken erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) in den nachfolgend genannten Regierungsbezirken und Landkreisen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners erklärt, in denen nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der Regierungsbezirk Unterfranken
Der Regierungsbezirk Mittelfranken

Im Regierungsbezirk Oberfranken:
Die Landkreise Bamberg, Forchheim, Lichtenfels

2. Überwachung

In den unter Ziffer 1 genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind Eichenwälder von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinners sowie auf Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen wie zum Beispiel Eichenwickler und Frostspanner hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt werden. Im Übrigen können die Forstbehörden dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden, insbesondere Eigelegezählungen und Kontrollfällungen, sind zu dulden.

3. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Schwammspinner und Eichenprozessionsspinners sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) zu verständigen.

4. Bekämpfung

Bei festgestelltem oder prognostiziertem bestandsbedrohendem Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinners sowie bei Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den oben genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Schwammspinner und den Eichenprozessionsspinners wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Die wirksame Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen ist nur in einer kurzen Zeitspanne in der Zeit von Mitte April bis Ende Juni – je nach Insekt und Witterung – durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels aus der Luft möglich. Lediglich in Kulturen oder Ausnahmefällen können Bodengeräte zur Bekämpfung eingesetzt werden. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung, Ersatzvornahme

- 5.1 Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer nach Ziffer 1 zum Gefährdungs- und Befallsgebiet erklärten Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.
- 5.2 Unterbleibt die Erklärung nach Ziffer 5.1, so kann die Bayerische Forstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Ziffer 5.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

6. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € belegt werden.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist an diesem Tage bekannt gegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014.

8. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Schwammspinners und Eichenprozessionsspinners und erwartetem Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfran-

ken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des

Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regierung von Unterfranken
Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Regierung von Oberfranken
Wenning
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

**Bestellung zum
Bezirksschornsteinfegermeister
Kehrbezirksausschreibung vom
23. Dezember 2009 Gz. 21-2206.3-j-21**

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

**zum 01.02.2010
für den Kehrbezirk
Nürnberg-Land 21**

die Bezirksschornsteinfegermeisterin / der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 4

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Vom 9. Dezember 2009

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung vom 9. Dezember 2009

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 07.12.2004 (MFrABI 25/2004, S. 185 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 10 m ³ /h		36,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h		72,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /h		90,00 €/Jahr
über 30 m ³ /h		300,00 €/Jahr

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, wird das Bauwasser pauschal abgerechnet. Folgende Pauschalen werden festgesetzt:

Einfamilienhaus	50 Kubikmeter
Zweifamilienhaus	70 Kubikmeter
ab Dreifamilienhaus	100 Kubikmeter

Die Gebühr beträgt ebenfalls 1,25 € pro Kubikmeter Wasser.

Art. 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendelstein, 9. Dezember 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 5

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Kalbensteinberg – Bereich „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“ – Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 01.12.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg beschlossen. Südwestlich von Kalbensteinberg werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 578, 579 (teilweise), 580 (teilweise), 581, 581/1 und 582 der Gemarkung Kalbensteinberg künftig als „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“ dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 29.12.2009 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34 in 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 4. Januar 2010

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 5

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München, fortgeführt von Frank Groner, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München, Jochen Mehler, Oberlandesanwalt in der Landesanwaltschaft Bayern, München, und Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München 91. Lieferung, Rechtsstand 1. November 2009, 29,90 €. Verlags-Nr. 2000.00 (ISBN 978-3-556-20000-1) Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München, fortgeführt von Frank Groner, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München, Jochen Mehler, Oberlandesanwalt in der Landesanwaltschaft Bayern, München, und Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München 92. Lieferung, Rechtsstand 1. November 2009, 49,90 €. Verlags-Nr. 2000.92 (ISBN 978-3-556-20000-1) Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen 77. Aktualisierungslieferung Rechtsstand 1. November 2009, Art.-Nr. 66186077, 46,64 € Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Regierungsdirektor Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht 112. Aktualisierungslieferung Rechtsstand: 1. November 2009, Art.-Nr. 66136112, 50,04 € Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat, und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

145. Lieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2009, 38,40 € ISBN 978-3-556-20013-1 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München 155. Aktualisierungslieferung, Dezember 2009 Rechtsstand 1. Oktober 2009, 38,64 € Art.-Nr. 66190155, Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Duhnkrack/Lippmann

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlungs- und Land-schaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht 125. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2009, 59,30 € Art. 66237125 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele Bearbeitet von Detlef Peters, München 51. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. Oktober 2009, 36,12 € Art. 66347051 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Eva Schenk, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Finanzamt Nördlingen, Rolf Hiller, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Regierungsdirektor, wissenschaftl. Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München, und Dr. Stefan Barth, Oberregierungsrat, Regierung der Oberpfalz 38. Aktualisierungslieferung Rechtsstand 1. November 2009, 59,00 €. Art.-Nr. 66390038 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Büchs/Walter/Amann

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften 116. Aktualisierungslieferung, Stand 20. Oktober 2008, 48,70 € Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsdirektor a. D., und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.
42. Lieferung, Rechtsstand: 1. November 2009
37,00 €

ISBN 978-3-556-00483-8

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

80. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2009, 64,50 €

Art. 66211080

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München, Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor im Referat Oberbürgermeister bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

51. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2009, Art.-Nr. 66386051, 40,52 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

132. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2009, Art.-Nr. 66384132, 47,16 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

29. Aktualisierung, Stand: Dezember 2009, 42,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Erdle/Becker

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

55. Aktualisierung, Dezember 2009, 79,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

96. Aktualisierung, Stand: November 2009, 87,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue/Habit

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

95. Aktualisierung, Stand Dezember 2009, 31,70 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller

Gewerbsteuer

Kommentar

Gewerbsteuergesetz

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung

Gewerbsteuer-Richtlinien

Verwaltungsvorschriften

29. Aktualisierung, Stand: November 2009, 58,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

65. Aktualisierung, Stand: Dezember 2009, 37,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

88. Aktualisierung, Stand Oktober 2009, 94,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

101. Aktualisierung, Stand: 1. September 2009,

52,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

22. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2009, Art.-Nr. 66208022, 73,12 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

269. Ergänzungslieferung, Stand 1. September 2009,

117,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hürholz

Gemeindliches Satzungsrecht

in Praxis und Rechtsprechung

44. Aktualisierung, 89,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hürholz

Gemeindliches Satzungsrecht

in Praxis und Rechtsprechung

45. Aktualisierung, 97,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften

91. Aktualisierung, Stand 1. Oktober 2009, 59,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bachmayer/Haferkorn

Bayerisches Haushaltsrecht

Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt

83. Aktualisierung, Stand 1. Oktober 2009, 84,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Graf/Kaiser

Die Schulordnung der Volksschule

Kommentar

96. Ergänzungslieferung

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

270. Ergänzungslieferung, Stand 15. Oktober 2009, 120 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor

45. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 15. August 2009, 58,26 €

Art. 67075045

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das Wasserrecht in Bayern

Kommentar und Vorschriftensammlung zum Bundes- und Landesrecht

begründet von Friedrich Fritzsche, neu hrsg. von Ulrich Drost, Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Loseblattwerk, etwa 7420 Seiten, einschl. 4 Ordnern 124 €

ISBN 3-415-00597-6

Das Werk bietet eine umfassende Gesetzessammlung aller in Bayern geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Wasserrecht sowie der das Wasserrecht unmittelbar berührenden Vorschriften des Abwasser-, Bau-, Planungs-, Naturschutz- und sonstigen Umweltschutzrechts einschließlich des Umwelthaftungsgesetzes. Bei der Kommentierung der wasserrechtlichen Vorschriften geht der Verfasser in besonderem Maße auf die Belange der Praxis ein. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte des Bundes und vor allem der bayerischen Gerichte ist berücksichtigt.

Das Jagdrecht in Bayern

BayJG

Kommentar

11. Nachlieferung, Mai 2009

begründet von Oberregierungsrat Ernst Nick, fortgeführt von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Frank, Ehrenpräsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und des Landesjagdverbandes Bayern e. V., und Rechtsanwältin Barbara Frank, Vorsitzende des Rechtsausschusses des Landesjagdverbandes Bayern e. V.

668 Seiten, 49,80 €, Gesamtwerk: 1176 Seiten, 86 €

Mit dieser Lieferung wurde der Kommentar auf den aktuellen Stand gebracht.

Änderungen ergaben sich u. a. durch die Föderalismusreform, die Neuordnung der Jäger- und Falkner-

prüfungsverordnung, die Genehmigungsfiktion bei Abschussplänen, die Bindung an Vorgaben des Bundes in Bezug auf Jagdzeiten sowie neuere Rechtsprechung zur Verletzung des Jagdausübungsrechts des Nachbarrevierinhabers, zur Jagdgenossenschaft, insbesondere zur Zwangsmitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft.

Apotheken-Vorschriften Bayern

80. Akt. Bund. + 79. Akt. Land.

72 €

Deutscher Apotheker Verlag, Birkenwaldstr. 44, 70191 Stuttgart

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

28. Aktualisierung, Stand: September 2009, 73,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

7. Nachlieferung, Stand: Mai 2009, 57,90 €

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Von Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer, Revisionsrat Peter Mühlbauer, Verbandsprüfer Gerhard Nitsche, Oberregierungsrat a. D. Gerhard Oehler, Ltd. Ministerialrat a. D. Norbert Schulz, Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes Helmut Stanglmayr, Regierungsvizepräsident a. D. Dr. Hans-Joachim Wachsmuth, Richterin am Verwaltungsgericht Carmen Winkler, Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes a. D. Wolfram Zwick

Die Überarbeitung der Kommentierung der GO umfasst die Erläuterung der Art. 1, 6, 8 bis 11, 17, 18 a, 18 b, 20 a, 33, 37, 38, 43, 45, 46, 47, 52, 54, 62, 63, 65, 66, 68, 74, 75 sowie 84 bis 93. Dabei wurden zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen ebenso berücksichtigt wie neue Rechtsprechung und Literatur. Das Stichwortverzeichnis wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)

Von Regierungsdirektor Dr. Oliver Bloeck und Abteilungsdirektor a. D. Rudolf Hauth

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung durch die erstmalige Erläuterung der Art. 94 bis 110 weiter vervollständigt. Diese Artikel beinhalten die staatliche Aufsicht, die Rechtsmittel, die Übergangs- sowie die Schlussvorschriften.

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Norbert Schulz

In die Kommentierung wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen und die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet.

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

MFrABI S. 6

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.